

Diskussionsgrundlage

De-Institutionalisierung

Selbstbestimmt Leben in der Gemeinschaft

1. Einleitung

Die Segregierung oder Absonderung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, mit Lernschwierigkeiten oder mit psycho-sozialen Beeinträchtigungen in Institutionen ist historisch vermeintlich „zu deren Wohl“ entstanden und gewachsen. Es liegt aber wohl nahe, dass Mauern – egal wer dahinter lebt und arbeitet – die Wahrscheinlichkeit von Menschenrechtsverletzungen steigern. Die Vermutung – man möchte fast sagen: das Stereotyp –, wonach Menschen mit Behinderungen mit dem Leben in der Gemeinschaft „nicht zurecht kommen“ und überfordert sind, hat den Charakter einer selbsterfüllenden Prophezeiung angenommen; selbstverständliche soziale Interaktion in der Gemeinde wird damit vielfach unmöglich gemacht.¹

2. Selbstbestimmt Leben in der Gemeinschaft

Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält das Recht fest, gleichberechtigt mit anderen auf Basis der eigenen Wünsche gemeindenah zu wohnen und zu leben und – wo notwendig und gewünscht – Assistenz zu erhalten (Artikel 19). „Der Kern dieses Rechts, der nicht durch die anderen Konventionsbestimmungen ausgedrückt wird, dreht sich um den Ausgleich für die dramatischen Auswirkungen von Isolation sowie den Kontrollverlust über das eigene Leben, der Menschen mit Behinderungen auf Grund des Assistenzbedarfs und mangelnder Barrierefreiheit der Gesellschaft zugemutet wird.“²

Selbstverständlich steht Artikel 19 in engem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Konvention, so zum Beispiel Artikel 12 zum Recht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht.

De-Institutionalisierung beschreibt den komplexen Prozess der Überleitung des Wohnens und Lebens in Institutionen zu einem Selbstbestimmten Leben in der

¹ OHCHR, 11.

² CoE, 8.

Gemeinschaft. Die Vorstellungen darüber, was „selbstbestimmt Leben“ bedeutet sind unterschiedlich; die Prozesse zur Feststellung dessen, was Menschen tatsächlich möchten, sind ungewohnt. Vielfach gibt es wenig Vorstellungen darüber, wie ein selbstbestimmtes Leben gelingen kann, wodurch die Angst vor Veränderungen und dem Unbekannten oft sehr groß wird. Gleichzeitig liegen die Vorstellungen darüber, was eine „Institution“ ist, oft weit auseinander, der Fokus liegt meist auf der Personenzahl und nicht auf den Abläufen und Strukturen, die auch Teil einer Institution sind,³ egal wie viele Menschen dort leben.

Selbstbestimmung geht nicht auf Verordnung, sie muss gelernt sein. Dazu braucht es einen gut durchdachten Übergangsprozess, in dem Fehler möglich sein müssen, und Grenzen und Risiken gelernt werden können.

Für mehrere Menschen einen Kinotermin vorzuschlagen ist Freizeitassistenz. Diese ist sehr an alten Strukturen angelehnt. Persönliche Assistenz macht es möglich, zwischen Theater, Kino, Konzert, Sport und anderem auszuwählen und andere dazu nach Lust und Laune einzuladen. Das ist Selbstbestimmt Leben. Das Beispiel soll veranschaulichen, was Artikel 19 konsequent durchgedacht und angewendet bedeuten kann.

3. Diskussionsgrundlage: technische Hinweise

Der Tradition der bisherigen Sitzungen folgend geht es um eine Sammlung der vielfältigen Probleme sowie um die Skizzierung nächster Schritte.

Die Themenblöcke sind nicht abschließend gedacht, Ergänzungen dazu sind sehr willkommen; sie sollen die Diskussion bei der öffentlichen Sitzung unterstützen.

Ein wichtiger Hinweis: der Ausschuss ist sich schmerzlich dessen bewusst, dass die Diskussion über die unmittelbare Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen schwierig ist. Leider hat es in der Vergangenheit Druck auf SelbstvertreterInnen gegeben, Aussagen zu ändern. Aus diesem Grund lädt der Ausschuss explizit ein, Fragen und Stellungnahmen anonym im Vorfeld oder auch in einer eigens bereitgestellten Kiste bei der Sitzung zu übermitteln.

Wie bei allen vorangehenden öffentlichen Sitzungen gibt es die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu beziehen. Das Protokoll wird am 25. Mai 2015 auf www.monitoringausschuss.at publiziert, und bis Ende Juni 2015 werden Stellungnahmen gerne entgegengenommen:

E-Mail an: buero@monitoringausschuss.at oder Post an: Büro des Monitoringausschusses, BMASK, Stubenring 1, 1010 Wien oder Fax an: 01 718 94 70 2706.

³ Siehe dazu insbesondere Erving Goffman, „Totale Institution.“

4. Themenblöcke

1. Was bedeutet „Leben in der Gemeinschaft“?
2. Das Recht auf ein „Zuhause“ nach den eigenen Vorstellungen.
3. Werden die Wünsche der Einzelpersonen verwirklicht, oder werden die Charakteristika einer Institution im kleinen Rahmen abgebildet?
4. Welche Schwierigkeiten, insbesondere in der Reaktion Dritter, gibt es im Übergang?
5. Welche Maßnahmen müssen im Sinne der Bewusstseinsbildung (Artikel 8) gesetzt werden, um den De-Institutionalisierungs-Prozess zu unterstützen?
6. Personalisierte Dienstleistungen, die selbstbestimmtes Leben verwirklichen helfen.
7. Ich entscheide, wer mir assistiert, und wann und wie ich unterstützt werde.
8. Welche guten Beispiele für Selbstbestimmtes Leben, insbesondere Wohngemeinschaften, gibt es?
9. Wie kann die Kompetenz von MitarbeiterInnen und UnterstützerInnen weiter genutzt werden?

5. Quellen

OHCHR Europe, Getting a Life: Living Independently and Being Included in the Community

Council of Europe, Human Rights Commissioner, The Right of People with Disabilities to Live Independently and be Included in the Community Comm DH/Issue Paper (2012)³